Zusammenfassende Erklärung

Gem. §10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Markt Randersacker

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Vorbemerkungen

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker dient der Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlagen. Die Umweltprüfung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt und werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht für die geplante Ausweisung der Sondergebiete erstellt. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der

bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büro Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach vom 02.11.2023
- Stellungnahme Blendung des Sachverständigen Harald Leutner vom 28.05.2024

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser ist durch die Erstellung der Freiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)

Geräusche und elektromagnetische Strahlung sind auf Grund der Entfernung zu den Siedlungsflächen von keiner Relevanz. Die Fläche dient derzeit nicht für Erholungszwecke und ist von höherwertigen Landschaftsbereichen auch schwer einsehbar. Die Blendwirkung wurde im Zuge der Stellungnahme des Sachverständigen geprüft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit als gering einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet liegt das Denkmal D-6-6225-0201: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine geschützen Biotope nach §30 BNatschG / § 33 NatSchG beeinträchtigt. Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden die Belange des Artenschutzes in der Ausarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplan ausgearbeitet. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgepuffert.

Schutzgut Boden

Durch die Erstellung der Freiflächenanlage wird nur eine sehr geringe Versiegelung vorgenommen. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist somit als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da die Anlagen als dunkles Feld wahrgenommen wird. Durch die randlichen Eingrünungen soll die Auswirkung verbessert werden.

Schutzgut Klima/ Luft

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine luftklimatischen Veränderungen erwartet. Die Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit als gering einzustufen.

Ergebnis

Als Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes und die betroffenen Arten von Bedeutung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind im Bebauungsplan festgehalten. Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen und Tiere“ reagiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Verbänden vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB gingen Äußerungen zu den Themen, Schutz der Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasserschutz ein. Die eingebrachten Äußerungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 24.07.2024 und in den Beteiligungsverfahren behandelt und werden im Bebauungsplan umgesetzt.
Diese bezogen sich

- Auf die Wechselwirkung zwischen Freiflächenanlage und landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen
- Auf den Flächenverlust von Landwirtschaftlichen Flächen und den Rückbau der Anlage
- Auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Auf den Schutz vorhandener Leitungstrassen
- Auf den Schutz vor Blendung
- Auf den Schutz von Bodendenkmälern

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen
Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich nach den EEG -förderfähigen Flächenkategorien.

Planungsalternativen
In der Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben hauptsächlich auf das Landschaftsbild bezieht. Diese Beeinträchtigung soll durch die zahlreichen, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Festsetzungen, größtmöglich kompensiert werden.

Mit Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die o.g. Umweltauswirkungen verbunden. Ohne die geplante Nutzung „Solarpark“ würden die betroffenen Flurstücke weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt, die aufgeführten Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft der Markt Randersacker entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.